

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fehlings Narosch Gleistechnik und Entsorgung GmbH

Stand: Oktober 2023

1. Allgemeines, Rahmenvereinbarung, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen und Verträge, auch Werkverträge, mit unseren Kunden (nachfolgend „Käufer“). Diese AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit ausdrücklich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen, jedenfalls aber in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über eine Änderung der AVB werden wir den Käufer unverzüglich informieren. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen der Kündigung oder des Rücktritts) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen,

Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.

2.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung (z. B. Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss gelten mit dem Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzbarkeit von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.4 Muster gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.6 Wird die Deckungszusage von der Warenkreditversicherung nach Abschluss des Vertrages und vor Auslieferung der Ware verweigert, aufgehoben oder unter den vereinbarten Kaufpreis reduziert, hat der Käufer vor der Auslieferung der Ware auf unsere Aufforderung hin eine anderweitige geeignete Sicherheit zu stellen, andernfalls sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.

2.7 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Auftragsbestätigungen, Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Für ihren Inhalt ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

3.3 Beim Versandungskauf (vgl. Nr. 5.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; davon ausgenommen sind Paletten.

3.4 Sämtliche Zahlungen haben in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Soweit durch Auftragsbestätigung oder durch sonstige Abrede, bei deren Inhalt es stets auf unsere schriftliche Bestätigung oder Ausfertigung ankommt, nicht abweichend geregelt, ist der Kaufpreis fällig und ohne Abzüge zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. – sofern vereinbart – Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als EUR 50.000,00 sind wir berechtigt, eine Anzahlung i. H. v. 20 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers. Der Lauf der Lieferfrist nach Nr. 4 dieser AVB beginnt mit der Leistung der Vorauszahlung.

3.5 Mit Ablauf der in Nr. 3.4 genannten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3.6 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist seine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit gegeben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Nr. 7.8 dieser AVB unberührt.

3.7 Gerät der Käufer mit mindestens 10 % der fälligen Forderung in Verzug, sind wir berechtigt, die Erfüllung weiterer abgeschlossener Kaufverträge von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer nicht mehr warenkreditversichert werden kann oder dieser Versicherungsschutz aus nicht von uns zu vertretenden Umständen erlischt oder begründete Zweifel (z. B. aufgrund negativer Kreditreformauskünfte) an einer momentan ausreichenden Bonität bestehen, wobei der Käufer die Beweislast für seine Liquidität trägt.

3.8 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3.9 Ändern sich nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten (insb. Rohstoff- und Energiekosten, Arbeitnehmerkosten aufgrund von Tarifabschlüssen), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung – Erhöhung oder Absenkung – berechtigt. Dem Käufer steht ein Rücktrittsrecht zu, sofern die inflationsbereinigte Preiserhöhung die Kalkulations- und Geschäftsgrundlage des Käufers ändert und die Vertragsbindung für den Käufer damit unzumutbar wird. Der Käufer kann den Rücktritt nur innerhalb von 7 Tagen ab Ankündigung der voraussichtlichen Preiserhöhung erklären. Ein Rücktrittsrecht entsteht nicht, wenn der Käufer die Preiserhöhung an seine Kunden weitergeben kann, sodass die Preiserhöhung für ihn nicht unzumutbar ist.

3.10 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Sicherheiten durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

4. Fristen und Termine, Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug

4.1 Fristen und Termine gelten stets als annähernd („circa-Fristen“), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindliche Vereinbarungen getroffen wurden. Für den Inhalt dieser Vereinbarungen ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. In jedem Fall laufen Lieferfristen frühestens ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sofern ausnahmsweise eine Lieferfrist in der Auftragsbestätigung nicht angegeben ist, beträgt die Lieferfrist ca. sechs Wochen ab Vertragsschluss.

4.2 Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig gesendet werden kann.

4.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungshandlung des Käufers (z. B. Beibringung technischer Bestätigungen wie etwa Genehmigungen für Weichen- und Biegepläne, behördlicher Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen) voraus. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Käufers verlängern – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – die Leistungszeiten angemessen.

Während des Annahmeverzugs des Käufers sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns schriftlich zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig abzuverkaufen oder zu verwerten; der Käufer hat die dadurch verursachten Kosten und möglichen Mindererlöse zu ersetzen.

4.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir im Falle des Rücktritts nach S. 2 unverzüglich erstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten Rohstoff- oder Energiemangel, Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Ein solches Deckungsgeschäft liegt dann vor, wenn wir am Tag des Vertragsschlusses einen Lieferkontrakt besitzen, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass wir den Käufer daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern können, wie wir sie ihm versprochen haben. Ein Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt auch vor, wenn weder uns noch unsere Zulieferer ein Verschulden an der Nichtbelieferung trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

4.5 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.6. Die Rechte des Käufers gemäß Nr. 7 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers berechtigt, auf einem anderen Transportweg zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wird ohne unser Verschulden der Transport zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, zu einem anderen, mit dem Käufer

abzustimmenden Ort zu liefern oder die Ware nach Absprache mit dem Käufer zwischenzulagern; etwa entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Dazu zählen insbesondere auch Regelungen zur Abnahmefiktion. Ist nichts anderes vereinbart, muss die vereinbarte Abnahme nicht als förmliche Abnahme durchgeführt werden. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.3 Das Erfordernis einer Abnahme ist mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Für den Inhalt der Vereinbarung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Soweit dabei keine abweichende Regelung getroffen wird, erfolgt die Abnahmeprüfung am Herstellungs- oder Lagerort während unserer normalen Geschäftszeiten. Ist kein besonderer Abnahmetermin vereinbart, erfolgt die Abnahme unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns. Seine ihm durch die Abnahme entstehenden Kosten trägt der Käufer selbst, die übrigen (sachlichen) Abnahmekosten (z. B. TÜV; Kosten für Prüfmittel) werden gesondert berechnet und dem Käufer in Rechnung gestellt. Findet die Abnahme ausnahmsweise beim Käufer statt, so hat uns dieser rechtzeitig zu verständigen, so dass wir bei der Prüfung anwesend sein bzw. uns von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen können.

5.4 Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme zu verweigern. Gesetzliche Mängelansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen können wir auch Teilabnahmen verlangen.

5.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Holt der Käufer die Ware nicht binnen 14 Tagen ab dem von uns mindestens per Textform mitgeteilten Abholtermin ab, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Das Datum der Übergabe an den Spediteur gilt bei vereinbarten Incoterms 2020 EXW oder FCA als Datum der Übergabe gemäß Ziff. 5.2. Mit diesem geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Kann, sofern vereinbart, der Versand oder die Lieferung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht gemäß dem vereinbarten Zeitplan erfolgen, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Das Datum des vom Lagerhalter ausgestellten Lagerscheins gilt als Datum der Lieferung gemäß der vereinbarten Handelsklausel nach Incoterms 2020 (nicht EXW und FCA) sowie der Übergabe gemäß Ziff. 5.2; mit ihm geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5.6 Wir sind nur dann zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.7 Zumutbare vorzeitige Lieferungen sowie handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig. Wird die Vertragsmenge überschritten und die Mehrlieferung vom Käufer genehmigt, so bestimmt sich der Preis der Mehrlieferung nach den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Tagespreisen. Eine Verpflichtung zur Mehrlieferung besteht nicht.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen) mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo und gilt auch dann, wenn der Käufer Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen leistet.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

6.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.5 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang – und solange er nicht in Verzug ist – weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Nr. 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen ab zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Nr. 6.4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Gewährleistung, Mängelansprüche des Käufers

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht abweicht. Der Käufer hat uns die Spezifikation vor der Bestellung oder in gleicher Weise, wie diese AVB in den Vertrag einbezogen werden, in deutscher Sprache zu überlassen. Für Inhalt und Umfang der vereinbarten Spezifikation sind die Angaben in unserer schriftlichen Bestätigung maßgeblich. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Inhalte der vereinbarten Spezifikation oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Ist eine Garantie ausdrücklich vereinbart, so ist für den Inhalt der Garantieerklärung unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer

Beschaffensvereinbarung gem. 7.1 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

7.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

7.5 Bei Auftreten von Mängeln hat der Einbau der Ware zu unterbleiben bzw. ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen, sofern hierdurch unser Nacherfüllungsrecht vereitelt oder erheblich erschwert wird. Das Selbstvornahmerecht des Käufers nach Nr. 7.12 bleibt unberührt.

7.6 Hat eine Abnahme der Ware durch den Käufer stattgefunden, ist die nachträgliche Rüge von Sachmängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren.

7.7 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

7.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.9 Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit, insbesondere auch zur Überprüfung der beanstandeten Ware, zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben zur

Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, die Ware zu überprüfen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

7.10 Mängelansprüche entfallen ebenfalls bei Missachtung der zum Zeitpunkt eines Einbaus des Liefergegenstandes gültigen Einbau-, Verlege- und Bedienungsvorschriften durch den Käufer sowie dann, wenn der Käufer nach Gefahrübergang ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.

7.11 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.12 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.13 Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, schlägt sie fehl oder ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer entweder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Nr. 8.

7.14 Der Käufer erwirbt gebrauchte Waren unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sach- und/oder Rechtsmängel. Dies ist unabhängig davon, ob die Mängel offen oder verborgen sind. Die Ware wird übergeben wie besichtigt und gilt mit Verlassen des Werks/Lagers als genehmigt; vorab steht die Ware in unserem Werk/Lager zur Besichtigung durch den Käufer zur Verfügung. Der vorstehende Ausschluss gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von unseren Pflichten beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie – soweit gegeben – im Umfang von übernommenen Garantien. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, z.B. sog. Ila-Material, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

7.15 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Nr. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

8.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und Angestellten.

8.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.6 Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Käufer von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat.

8.7 Ein Schadensersatzanspruch des Käufers erlischt, wenn der Käufer nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem der Käufer den Anspruch uns gegenüber geltend gemacht hat und wir den Anspruch schriftlich abgelehnt haben, Klage erhoben hat. Der vorstehende Satz 1 gilt nur, soweit wir den Käufer auf die Folgen der verspäteten Klageerhebung hingewiesen haben.

8.8 Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt im Übrigen unberührt.

8.9 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.10 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Soweit eine Abnahme durchgeführt wird, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

8.11 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Nr. 8.2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.12 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

9. Ausfuhrnachweis und Umsatzsteuer

9.1 Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen beansprucht werden kann.

9.2 Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Leistung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

10. Schutzrechte

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen berechnete Ansprüche gegen den Käufer erhebt, haften wir – innerhalb der in Nr. 8.5 und 8.6 genannten Fristen – gegenüber dem Kunden wie folgt:

aa) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt ist oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

bb) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadens- oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Nr. 8.

cc) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.2 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Nr. 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

11.2 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

11.3 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtsstand für Klagen gegen uns der Sitz unserer Gesellschaft; für Klagen gegen den Käufer gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

11.5 Der Käufer erklärt sein Einverständnis dazu, dass wir ihn betreffende Daten (im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes) in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsprechend den Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sammeln, speichern und verarbeiten. Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (darunter Versicherungen, Auskunftsteien) zu übermitteln.